



tung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Juland.

Berlin, den 20. Febr. Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht: Dem Forstmeister Tramnick zu Zehdenick, Regierungs-Bezirk Potsdam, den Roten Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Hypotheken-Bewahrer, Hofrat Kreys, zu Nachen, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ständische Angelegenheiten.

Achtzehnte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(11. Februar.)

Es kam zunächst nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Verlesung, die vom Landtags-Kommissarius an den Marschall eingegangen war: „Da nach Ihrer Anzeige der Vereinigte ständische Ausschuss in der ihm aufgetragenen Begutachtung der Entwürfe des Strafgesetzbuches, der Einführungs-Ordnung derselben und des Rheinischen Kompetenzgesetzes noch nicht so weit vorgeschritten ist, daß die Erledigung dieses Geschäfts mit dem nahe bevorstehenden Ablauf der ursprünglich für die Dauer der Versammlung bestimmten Frist zu erwarten wäre, so will Ich hierdurch die Verlängerung der Sitzungen des Vereinigten ständischen Ausschusses bis zu dem Zeitpunkte anordnen, wo die Berathung über die vorbezeichneten Gesetzentwürfe beendigt sein wird, und Sie mit dem Schlusse derselben hier durch beauftragen, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist.“

Berlin, den 10. Februar 1848. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Boden schwigh.“

Hierauf war an die Tagesordnung der §. 168. des Entwurfes. Der selbe lautet:

„§. 168. Eine Bestrafung wegen Ehebruchs findet nur statt, wenn wegen dieses Verbrechens auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt worden ist. Gegen den schuldigen Ehegatten soll im Falle der Scheidung die Strafe zugleich in dem Erkenntnisse über die Scheidung durch den Richter von Amts wegen ausgesprochen werden, insfern nicht der unschuldige Ehegatte die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle jedes Straf-V erfahren auch gegen die Mützschuldigen wegfällt. Die katholischen geistlichen Gerichte haben nach rechtskräftigem Aussprache einer beständigen Trennung von Tisch und Bett die Akten an das kompetente Kriminalgericht, behufs Festsetzung der Strafe, abzugeben.“

Zu demselben waren von der Abtheilung die beiden Anträge gestellt: 1) soll beantragt werden, daß in allen Fällen die Ehebruchstrafe nur durch den Kriminalrichter ausgesprochen werde; welcher von mehr als $\frac{2}{3}$ bejaht wurde; und 2) soll beantragt werden, daß der Ehebruch nie von Amts wegen, sondern nur dann gestrafft werden könne, wenn der beteiligte Ehegatte auf Strafe angetragen hat? welche fast einstimmig bejaht wurde. Es folgen die §§. 169. 170.:

„§. 169. Wird der Antrag auf Scheidung oder Trennung vor der rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen, so fällt jedes weitere Strafverfahren wegen des Ehebruchs fort; in dem Falle aber, wenn wegen eines unter zwei verheiratheten Personen verübten Ehebruchs, sowohl von der einen, als von dem anderen beleidigten Ehegatten, auf Scheidung oder Trennung angetragen ist, fällt das Strafverfahren nur unter der Voraussetzung weg, daß beide klagende Ehegatten den Antrag zurücknehmen.“

„§. 170. Die Bestrafung des Mützschuldigen an einem Ehebruche, so wie die Bestrafung der Schülzen an diesem Verbrechen, ist nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungs-Urtheils nicht vom Richter, sondern vom Kriminalrichter zu bewirken.“

Dieselben werden mit den bei §. 168. beschlossenen Modifikationen angenommen. Es wurden hierauf noch die von der Abtheilung zu §. 167. gestellten und noch unerledigten Anträge berathen:

„§. 167. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einem unverheiratheten Manne ist an jedem der beiden Ehebrecher mit Gefängnis von drei bis zu 6 Monaten, der Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson an jedem derselben mit Gefängnis von sechs Wochen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Der Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

1) Soll auf Wegfall des letzten Satzes im §. 167, welcher lautet: „Der

Ehebruch zweier verheiratheter Personen ist gegen jede derselben mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen“, angetragen werden?

(52 Stimmen bejahen, 41 verneinen den Antrag.)

2) Soll bei dem einfachen Ehebruche die Gefängnisstrafe von drei bis sechs Monaten beibehalten werden?

(Angenommen.)

3) Soll der unverheirathete Theilnehmer mit der Gefängnisstrafe von sechs Wochen bis drei Monaten belegt werden?

(Mit großer Majorität bejaht.)

Die zu §. 168. aufgestellte Hauptfrage, lautend: Soll die Strafe des Ehebruchs wegfallen, wenn der schuldlose Ehegatte auf den Wegfall anträgt? hatte hiernach auch ihre Erledigung erhalten.

Die §§. 171 bis 173. behandeln die

Mehrzahl-Ehe. (Bigamie.)

„§. 171. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Strafarbeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf eine unverheirathete Person anzuwenden, welche mit einer noch verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.“

Dieser §. soll genauer gesetzt werden, weil er in seiner jetzigen Fassung auch den Schuldlosen bedrohte.

„§. 172. Wer in einer nichtigen Ehe lebt und, obgleich er weiß, daß die Nichtigkeit dieser Ehe noch nicht rechtskräftig feststeht, dennoch eine neue Ehe schließt, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen. Eben diese Strafe ist auf denjenigen anzuwenden, welcher sich mit der in einer solchen nichtigen Ehe lebenden Person verheirathet.“

(soll wegfallen.)

„§. 173. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“ (angenommen.)

Die §§. 174. bis 178. behandeln die Nothzucht.

„§. 174. Wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für ihr oder anderer Menschen Leib oder Leben zur Duldung des außerehelichen Beischlafes zwingt, ist mit fünf- bis funfzehnjähriger Zuchthaus-Strafe zu belegen.“

Bei §. 174. erhielt der Antrag auf Wegfall der Worte: „Für ihn oder anderer Menschen Leib und Leben“, nicht die erforderliche Unterstützung, auch blieben die beiden Amendements: 1) daß fakultativ auf Strafarbeit erkannt werden könne, 2) daß kein Straf-Minimum gestellt werde, in der Minorität.

„§. 175. Wer auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen ein Mädchen, welches das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlaf missbraucht, ingleichen wer Personen unter vierzehn Jahren zu unzüglichen Handlungen missbraucht oder verleitet, ist mit Strafarbeit von 2 bis 5 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu bestrafen.“

Zu §. 175. erhielt ein Antrag, hier wie im vorigen Paragraphen für das Wort „Beischlaf“ eine andere Bezeichnung zu setzen, nicht Unterstützung.

„§. 176. Wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson zum Beischlaf missbraucht, ohne diesen Zustand vorzäglich herbeigeführt zu haben, ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Hat er den willenlosen oder bewußtlosen Zustand vorsätzlich herbeigeführt, so soll Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren eintreten.“

„§. 177. Die Strafe der Nothzucht (§§. 175—177.) kann bis zu lebenswierigem Zuchthause geschärft werden, wenn der Tod der gemißbrauchten Person dadurch herbeigeführt worden ist.“

(Angenommen.)

„§. 178. Das Verbrechen der Nothzucht (§§. 174—176.) soll nur auf den Antrag der gemißbrauchten Person (§. 70.) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten bestraft werden. Ist jedoch durch das Verbrechen der Tod der gemißbrauchten Person herbeigeführt worden, so soll die Bestrafung von Amts wegen eintreten.“

Bei §. 178. blieben die beiden Amendements: 1) soll beantragt werden, daß das Verbrechen der Nothzucht unabhängig von dem Antrage der verlegten Person zu bestrafen sei? und 2) daß die Untersuchung ex officio geschehen müsse, wenn ein öffentliches Augerniß stattgefunden hat? in der Minorität, und zwar das letztere mit 44 bejahten gegen 50 verneinende Stimmen.

Die betrügliche Verleitung zum Beischlaf wird im §. 179. behandelt, und wurde derselbe angenommen.

„§. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs durch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Die Verführung ist in den §§. 180., 181. behandelt, und wurden dieselben angenommen.

„§. 180. Wer ein unbescholtener, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

„§. 181. Wegen betrügerlicher Verleitung zum Beischlaf und wegen Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren (§§. 179., 180.) soll die Untersuchung und Bestrafung nur auf den Antrag der Gemischauchten (§. 70.) eintreten. In dem Falle der betrügerlichen Verleitung ist jedoch auch der Ehegatte der betroffenen Frau zu dem Antrage berechtigt.“

Vom Missbrauch der Nothzucht handelt §. 182:

„§. 182. Wegen des Missbrauchs oder der Verleitung zu unzüchtigen Handlungen sollen folgende Personen mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden: 1) Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche, in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen; 2) Beamte, in Beziehung auf Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind; 3) Beamte, Aerzte und Mundärzte, die entweder an Gefängnissen oder an öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, in Beziehung auf die in die Anstalt aufgenommenen Personen.“

Dieselbe Strafe soll gegen diejenigen eintreten, welche durch vermeintliche religiöse Lehren oder durch Missbrauch religiöser Vorstellungen die Verübung unzüchtiger Handlungen bewirken oder befördern.“ (Angenommen.)

Widernatürliche Unzucht

„§. 184. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Strafarbeit von 1 bis zu 10 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Wenn jedoch dieses Verbrechen an einer Person mit Zwang verübt oder wenn der bewußtlose oder willenslose Zustand einer Person zu dem Verbrechen der widernatürlichen Unzucht gemißbraucht wird, ingleichen wenn das Verbrechen an einer Person unter 14 Jahren begangen wird, so soll Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren eintreten. Ist in einem solchen Falle der Tod der gemischauchten Person durch die widernatürliche Unzucht herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus geschärft werden.“

Große Angriffe auf die Schamhaftigkeit.

„§. 184. Große Angriffe auf die Schamhaftigkeit sind mit Gefängniß nicht unter 1 Monat oder mit Strafarbeit bis zu 5 Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der verlegten Person (§. 70.), oder auch, wenn diese eine Ehefrau ist, auf den Antrag des Ehegatten derselben.“ (Beide werden angenommen.)

Offentliche Verlegung der Schamhaftigkeit wird in den §§. 185. und 186. behandelt.

„§. 185. Wer sich öffentlich einer groben Verlegung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu 1 Jahre bestraft werden.“ (Wird angenommen, nachdem entschieden war, daß derselbe nicht zu den Polizei-Vergehen zu stellen sei.)

„§. 186. Wer unzüchtige bildliche Darstellungen oder Schriften öffentlich ausstellt oder im Umhertragen feil bietet, ist mit Gefängniß oder Strafarbeit bis zu 1 Jahre zu bestrafen. Die bei ihm vorgefundenen Exemplare solcher Darstellungen oder Schriften sind zu vernichten.“

Dieser §. erhielt die Erläuterung, daß unter „Aufstellung“ nur „Aufstellung zum Verkauf“ gemeint sei, und wurde der Antrag: soll beantragt werden, daß die Strafbestimmungen des §. 186. als Polizei-Vergehen in den betreffenden über diese handelnden Titel zu verweisen sei? fast einstimmig bejaht.

Bon der Kuppelei handeln die §§. 187. und 188.

„§. 187. Wer der Unzucht durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit gewohnheitsmäßig, oder aus Eigennutz Vorschub leistet, macht sich der Kuppelei schuldig und ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen; zugleich ist gegen denselben auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.“ (Angenommen.)

„§. 188. Die Strafe der Kuppelei (§. 187.) kann bis zu 10 Jahren Zuchthaus geschärft werden, wenn auch nur in einem einzelnen Falle Gewalt oder hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind.“

Dieselbe Schärfung der Strafe ist zulässig, wenn das Verbrechen in Beziehung auf solche Personen begangen wird, gegen welche die Angeschuldigten als Eltern, Ehegatten, Vormünder, Erzieher, Lehrer oder Geistliche in einem besonderen persönlichen Verhältnisse stehen.“

Dieser §. wurde mit den Bemerkungen angenommen: daß im zweiten Alinea die Fassung eben so gegeben werden sollte, daß sie das ausdrücke, was das Wort „kann“ im ersten Alinea besage; und daß im zweiten Alinea auch Erzieherinnen und Lehrerinnen haben eingeschlossen werden sollen.

Nachdem hiermit die Berathung über den neunten Titel, welcher die Verbrechen wider die Sittlichkeit behandelt, beendigt war, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Dienstag, den 15. d. M. um 10 Uhr anberaumt.

(Voss. Ztg.)

Berlin. — Wie verlautet, beabsichtigt der König, aus besonderer Verehrung für den verstorbenen Hrn. v. Boyen demselben ein finnreiches Monument auf dem Invaliden-Kirchhofe, wo dessen Gebeine schon beigesetzt sind, errichten zu lassen. — Einem fabelhaften Gerüchte zufolge, hätten mehrere in Pommern liegende Regimenter wieder einmal den Befehl erhalten, sich marschfertig zu halten. Auf die Frage wohin? weiß indes Niemand zu antworten. Wir erlauben uns, diese Müntheit zu machen, ohne an die Wahrheit derselben nur im mindesten zu glauben.

Berlin, den 19. Februar. (Schles. Ztg.) Der General-Feldmarschall v. Boyen hat, wie wir sicher erfahren, Memoiren hinterlassen, welche sein Sohn herausgeben wird. — Der Kommandant der Erfurter Festung, Hr. v. Hedemann,

wird die Stelle v. Pfuels in Münster einnehmen; Leitgenannter wird schon binnen Kurzem hier erwartet. — Graf Arnim befindet sich hier wohl und gesund und nimmt an den Arbeiten der Ausschüsse und der Staatschulden-Deputation, obgleich nicht regelmäßig, einen lebhaften Anteil. Auch heißt es, er werde bald in ein Ministerium eintreten, welches indessen nicht näher bezeichnet wird.

Musland.

Deutschland.

München, den 14. Februar. Als sich am Freitag Vormittags die Nachricht von der Wiederöffnung der Universität verbreitete, eilten die Studirenden von allen Seiten zu dem geliebten Lehrgebäude; endlich wurde es erschlossen. Der Ministerialrath von Zwehl und der Rektor Magnificus Thiersch, die bald darauf erschienen, wurden mit grossem Jubel empfangen. Die Rede, welche Hofrat Thiersch bei dieser Gelegenheit hielt, war ungefähr folgenden Inhalts: Vor einigen Tagen habe er in tieffster Trauer den Beschuß der Aufhebung der Universität verkündigen müssen; er sei jetzt so glücklich, den Auwesenden eröffnen zu können, daß am Montag die Vorlesungen wieder beginnen würden. (Jubel.) Auch habe er von der Polizei die Verwundeten und Verhafteten reklamiert, letztere für die nun ebenfalls wieder eröffneten Universitäts-Karzer (Gelächter); aber weder Verwundete noch Verhaftete angetroffen (Gelächter). Die Mitglieder einer ihnen bekannten Verbindung hätten die Weisung erhalten, abzureisen; sie gingen nach Leipzig (Unterbrechung durch Zuruf). Seien wir großmuthig (Murren) und wünschen ihnen eine glückliche Reise (Gelächter und Geschrei). Hierauf äußerte er ihnen seinen Dank für die Ordnung und Achtung vor dem Gesetze, trotz der Bedrängnisse der jüngst vergangenen Zeit; jetzt, nachdem die Rebellen verschwunden, fordere er sie auf, im Glück dieselbe Mäßigung zu zeigen, wie sie eben bewiesen. Es sei an ihnen, zu beweisen, daß sie nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe absichtigt hätten; daß ihnen vor Allem die Würde und Ehre der Universität am Herzen liege. Den Schlüß der Rede bildete ein unter allgemeiner Zustimmung ausgebrachtes „Hoch“ auf den König.

Weimar, den 15. Febr. Ihre Königliche Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen und die Prinzessin Anna sind hente Nachmittag 5 Uhr mit der Eisenbahn im hiesigen Residenzschloß eingetroffen, um die Feier des Geburtsfestes der Durchlauchtigen verehrten Frau Großherzogin, R. Hoheit, morgen mit verschöner zu helfen.

Frankfurt a. M., den 15. Februar. Der Aufruf des hier gebildeten Hülfs-Comités zur Unterstützung der so großen Not leidenden Schlesiern erschien Sonnabend Mittag, und obgleich die Geschäftsstille Sonntag dazwischen fiel, waren gestern Abend 2643 fl. gesammelt, welche heute an das große Hülfs-Comité in Breslau abgehen. An dem heutigen Vormittag waren aber bereits wieder über 1000 fl. eingegangen.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 16. Februar. Die Allerhöchste Resolution wegen Systemisirung eines selbstständigen politischen Senats mit erweitertem Wirkungskreise zur Seite des Vicekönigs für die Lombardisch-Venetianischen Provinzen ist erfolgt und wird bei den bestehenden Verhältnissen mit allgemeinem Jubel begrüßt werden. Der Senat besteht aus 6 Hofräthen mit 5 Hofssekretären und dem anderweitigen Personale. Statt des bereits pensionierten Hofrats Grimm, Freiherrn von Süden, ist der General-Polizei-Direktor zu Venezia, Ritter von Call-Rosenburg, ernannt, die Ernennung der noch übrigen 5 Hofräthe, wie man vermutet, nach der Mehrzahl aus den Delegaten wird gewährt.

Vorläufig ist die Einberufung der Niederösterreichischen Landstände auf den 10. März bestimmt. Unter den wichtigen Fragen, die am diesjährigen Landtage zur Sprache gebracht werden, gehört die Einführung und Vertretung des vierten Standes mit allen demselben zustehenden Prärogativen und die Petition um Regelung der Censur oder vielmehr um Aufhebung derselben. Beide Anträge sollen auch von den Böhmischem Ständen gestellt werden, die Majorität in Böhmen spricht sich für die Vertretung der funfzig Königlichen Städte beim Landtage durch eben so viele Deputirte aus. Allerhöchsten Orts zeigt sich eine große Genugtheit den billigen Bitten der Stände Gehör zu geben und die Rechte der ständischen Verfassungen nicht weiter zu beschränken, alle Konflikte nach Möglichkeit zu besiegeln. Bei den ernstlichen, aufrichtigen und patriotischen Gesinnungen der ausgezeichneten ständischen Mitglieder, bei der unerschütterlichen Anhänglichkeit der Gesamtbevölkerung an das angestammte Herrscherhaus werden derlei Zugeständnisse dankbar angenommen und nur beitragen, diese Anhänglichkeit noch mehr zu festigen. Dem zeitgemäßen vernünftigen Fortschritte vertrauen, ist ja die beste Bürgschaft für den andauernden Frieden.

In der vergangenen Nacht 2 Uhr ist der Hof-Kriegsrath-Präsident, Graf von Hardegg-Glaß, im Alter von 76 Jahren gestorben. Wer sein Nachfolger sein wird, darüber verlautet bis jetzt nichts Bestimmtes. Die beiden Kommandirenden von Nieder-Oesterreich und Böhmen bezeichnet man zunächst; jedoch dürfte dem Vernehmen nach kaum einer der Beiden berufen werden. Auch General Graf Tiequelmont soll zu den Kandidaten gehören.

Die letzten sehr beunruhigenden Nachrichten aus den Italienischen Provinzen sollen Allerhöchsten Orts den Beschuß veranlaßt haben, in denselben das Standrecht zu publiziren, und es ist deshalb an den Erzherzog Vicekönig der Auftrag bereits abgegangen. Wegen dieser strengen und nothwendig gebotenen Maßregel konnte eine Einigung unter den Mitgliedern der Staats-Konferenz lange nicht

erzielt werden, allein die Ereignisse der jüngsten Zeit haben das längere Vertragen derselben unmöglich gemacht. Alles steht mit Spannung dem Ausgang dieser Italienischen Unruhen entgegen, und Jeder gewinnt täglich mehr Überzeugung, daß die Conspiration eine sehr verzweigte und weit ausgedehnte sein müsse, wo diese jedoch ihren Hauptsitz habe und Unterstützung und Vorschub findet, darüber waltet ein Geheimniß, welches auf den Erschluß, mit aller Energie gegen die Aufwiegler vorzugehen, mehr als hemmend einwirkt.

Frankreich.

(Telegraphische Depesche der Allg. Pr. 3.) Das große Festmahl in Paris soll am 20ten stattfinden.

Großbritannien und Irland.

London, den 12. Februar. Gestern hielt die Königin im Buckingham-Palast Hof; der Erzbischof von York leistete den Eid und nahm seinen Sitz als Mitglied des Geheimenrats ein. — Heute fand Mittags ein Kabinetsrat im auswärtigen Amt statt.

Die Regierung wird in der nächsten Woche ihren neuen Finanzplan vor das Unterhaus bringen. Lord John Russel hat den 18ten zum Vortrage desselben bestimmt. Über seinen Inhalt herrscht das größte Geheimniß, doch zweifelt man nicht, daß der Minister eine Erhöhung der Einkommensteuer beantragen werde, wobei indes, wie es heißt, infolge einer Erleichterung der weniger wohlhabenden Klassen stattfinden wird, als fortan nur diejenigen, welche ein Einkommen von mehr als 200 Pf. jährlich haben, zur Steuer herbeizogen werden sollen. Bisher wurde bekanntlich die Steuer schon bei 150 Pf. Einkommen erhoben. Andererseits spricht man von der Absicht, die Accise-Abgaben sehr zu beschränken, die Erhebung derselben dem Zoll-Departement zu übertragen und das Accise-Departement ganz eingehen zu lassen.

Auf telegraphischem Wege erfahren wir, daß Lord Palmerston am 15. im Unterhause die Erklärung abgegeben, daß Österreich ihm die Zusicherung gegeben hätte, es würde gegen die Italien. Versammlungen nicht einschreiten. (A. P. 3.)

Italien.

Neapel, den 8. Febr. Auf Montag, Dienstag und Mittwoch ist die ganze Nationalgarde aufgeboten, weil man in jenen Tagen die formliche Bekündigung der Versammlung und dabei neue Versuche der Lazzaroni, die Ruhe zu stören, befürchtet.

Der Dampfer, der vorgestern von hier abging, um auch die in Castellamare zurückgebliebene Besatzung von vier Compagnieen zu holen und dem Kommandanten den ausdrücklichen Königlichen Befehl zur Übergabe zu bringen, ist noch nicht zurück. Jener Kommandant, Groß, ein alter Berner, früher in Preußischen Diensten, stellte, als die anderen Truppen abzogen, auch seinen Kanonieren und Soldaten frei, abzuziehen; er allein werde bleiben, mit zwei Pistolen bewaffnet, und mit diesen bei der ersten Annäherung eines Palermitaners die Pulverkammer und das Kastell in die Luft sprengen.

Aus Messina will man von einer zweiten Beschließung wissen, was aber wohl der Bestätigung bedarf. Wahrscheinlich hat die Flucht vieler Angestellten mit ihren Familien nach dem Hafen zu Verfolgung von Seiten des Volks und dadurch zu obiger Uebertreibung Anlaß gegeben.

Der Capitain des „Neptuns“, der Delcarretto außer Landes bringen sollte, kam gestern nach Gaeta zurück, ohne seinen Gefangenen weder in Livorno, noch in Genua an's Land gesetzt zu haben. Jetzt soll er ihn nach Malta (oder Marsseille) bringen.

Der neue Polizei-Präsident hat einen Aufruf erlassen zur Beruhigung der Einwohner über allerhand böse Gerüchte, die von den Freunden des alten Systems ausgestreut werden. Eine Waffen-Bertheilung unter rechtliche, aber unbemittelte „Hülf-Nationalgardisten“ hat größtentheils Anlaß dazu gegeben. Die Polizei tritt nach und nach wieder in ihnen, jetzt von allem Missbrauch gesäuberten, natürlichen Dienst ein; schwerer wollen sich die Gendarmen dren schicken, daß sie jetzt nicht mehr so allmächtig und gefürchtet sein sollen, wie früher.

Die Versammlungs-Arbeiten rücken rasch vorwärts; den König weiß man von den besten Absichten besetzt, die er kürzlich auch bei einem Hofball gegen die Anwesenden aussprach. Am 4ten ist Lord Minto hier angekommen.

Paris, den 14. Febr. (Moniteur Universel.) Im Sud de Marceille vom 9. Februar liest man: „Das Schiff „Erculanum“, welches am 4.

d. M. von Neapel abgegangen ist, bringt uns Nachrichten aus Palermo vom 3. Februar. Privatbriefe melden uns, daß der König den Sicilianern die Constitution von 1812 bewilligt hat, welche auch angenommen wurde, jedoch unter der Bedingung, daß der Kronprinz zum Vice-König von Sizilien ernannt würde, und daß ein Parlament zu Palermo seine Sitzungen halte. Es soll eine allgemeine Amnestie gewährt werden sein, mit Ausnahme der Emigrirten von 1821. Alle Festungswerke Siziliens sind den Palermitanern übergeben worden, und alle Truppen sind nach Neapel zurückgekehrt.

Von der Italienischen Grenze, den 10. Februar. (M. 3.) Nach Briefen aus Neapel bis zum 3. d. hat der König bereits seine Geneigtheit ausgesprochen, dem Italienischen Zollverein sich anzuschließen. Es werden demnach die nötigen Unterhandlungen mit den Höfen von Turin, Toscana und Rom demnächst eingeleitet werden. Die Zustände in der Lombardie gewinnen ein düsteres Aussehen. Dem Verbote des Waffenführers hat sich ein anderes angereichert, wonach kein Bürger einen Fremden, und sei er auch sein nächster Verwandter, ohne polizeiliche Erlaubnis in sein Haus aufzunehmen und beherbergen darf. Ebenso muß er die Wiederabreise derselben augenblicklich der Polizei zu wissen thun. Ein Heer von geheimen Agenten späht alle Handlungen und Familienverhältnisse der Bürger aus, und da den Denuncianten Belohnungen zugesichert sind, so kann man sich denken, daß diese Menschen in ihrem Amt nicht sinnig sind. — Vor Kurzem hat Graf Radetzki, wie in den Italienischen Blättern erzählt wird, im Castell zu Mailand einen Italienischen Grenadier erschießen lassen. Es scheint demnach, daß sich in den Italienischen Truppen der Nationalgeist zu regen beginnt. In Parma sollen neue Österreichische Truppen eingerückt sein, und aus Ferrara wird berichtet, daß die dortige Österreichische Besatzung, unter dem Vorwande eines Garnisonswechsels, bedeutend verstärkt worden sei.

(A. 3.) Die Sicilianer dringen auf eine gänzliche Trennung von Neapel und wollen sich an einer administrativen Sonderung nicht mehr genügen lassen. In dieser bedrängten Lage hat der König die vereinte Intervention von England und Frankreich nachgesucht.

Vermischte Nachrichten.

Posen den 21. Februar. Heutiger Wasserstand früh Morgens: 10 Fuß 6 Zoll; um Mittagszeit 10 Fuß 9 Zoll. Noch hat der Eisgang wegen der steten Nachtfröste nicht beginnen können.

Berlin. — Ein Diebstahl, welcher vielleicht noch einzige in seiner Art besteht, ist hier neulich ausgeführt worden. Es wurden nämlich einem Gärtner des Nachts zwei sehr gute Pferde aus dem Stalle gestohlen. Am andern Morgen schon findet derselbe hinter seinem Garten-Grundstück die seinen Pferden abgezogenen Felle. Man vermuht, daß die Pferde nur gestohlen worden sind, um das Fleisch davon zu verkaufen.

Die ausgedehnteste Anwendung elektrischer Telegraphen kommt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten vor. Nach einer neueren Mittheilung ist ein solcher Telegraph bis St. Louis vollendet. Er läuft durch Belleville und West-Belleville und man erhält also jetzt am Mississippi die Nachrichten vom Atlantischen Meere in wenig Minuten. Der Telegraph verbindet die Städte Washington, Baltimore, Philadelphia, New-York, Boston, Buffalo, Pittsburg, Cincinnati, Louisville und St. Louis in ununterbrochener Linie. Er ist auf 4028 (Engl.) Meilen fertig und für weitere 2800 Meilen (nach New-Orleans, Mobile u. s. w.) projektiert und angefangen, und zwar ohne alles Zuthun der Regierung.

(Eingesandt.) Dem Herrn Einsender der sogenannten Antwort in der Beilage zu No. 40 d. Jtg. diene zur Nachricht, daß dies „Eingesandt“ einen ungeforderten Nach aber keine Antwort auf die Anfrage in No. 38 enthält. Wenn derselbe keine nähere Bekanntschaft mit der angeregten Angelegenheit gemacht hat, so mag die Weisung, sich für die Zukunft bei Beleuchtung derselben in bescheidener Ferne zu halten, seine Beherrschung verdienen. — Unter solchen Umständen kann nur bedauert werden, daß der als „Berichtigung“ bezeichnete Artikel in No. 36, eine unverdiente Verücksichtigung genossen hat, da bereits sowohl „Berichtigung“ als „Antwort“ hinlänglich beweisen, daß der Herr Einsender derselben die Artikel in No. 35 und 38 entweder nicht versteht oder nicht versteht will. — Damit dem Weisen genug.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Zufolge des in der General-Versammlung der Actionairs obengenannter Anstalt am 7ten d. Mts. geführten Nachweises bestand das Vermögen derselben am 1sten Januar d. J.:

1) aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital der	Rthlr. 850,000.
2) aus der zur Verstärkung des Grund-Kapitals in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Anstalt gebildeten Reserve	= 232,900.
3) aus der Reserve-Prämie für noch laufende Versicherungen	= 76,934. 15 Sgr.,

Summa . . . Rthlr. 1,150,834. 15 Sgr.

Die Summe der laufenden Versicherungen betrug Rthlr. 25,147,055.

Im Jahre 1847 sind von der Anstalt für Feuerschäden vergütet worden: Rthlr. 50,806. 19 Sgr. 3 Pf.

Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt übernimmt wie bisher zu billigen, nach Maßgabe der Gefahr abgemessenen Prämien Versicherungen auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände und leistet prompten Ersatz für alle Schäden, welche durch Feuer selbst, durch Wasser beim Löschhen, durch Niederschlägen oder beim Retten (nothwendigem Ausräumen) und durch die stattgefundenen Unkosten entstanden sind.

Nähere Auskunft wird ertheilt und Formulare zu Versicherungs-Anträgen werden ausgegeben:

In Berlin: im Bureau der Anstalt, Spandauerstraße No. 81., so wie durch nachgenannte Agenten:

Im Regierungsbezirk Posen:

In Posen bei Herrn Eduard Mamroth.

* Kempen bei Herrn Joseph Herzfeld.

= Schwerin a/W. bei Herrn F. B. Reiche.

Berlin, im Februar 1848.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Stadttheater zu Posen.

Dienstag den 22. Februar: Zum Erstenmale: Die Valentine; Schauspiel in 5 Akten von Gustav Freytag. (Manuscript.)

Wohltätigkeit.

Für die Notleidenden im Plesser und Rybnicki Kreise sind ferner bei uns eingegangen:

187) d. R. 50 Rthlr. 188) Von einigen fleißigen Mädchen der Erlös mehrerer Arbeiten 2 Rthlr.

20 Sgr. 189) Madame Hoffmann 1 Rthlr. 190) Frau Müller 10 Sgr. 191) Herr Kaufm. M. B.

1 Rthlr. 192) v. B. j. 2 Rthlr.

In Summa 1 Gulden Rhein. und 797 Rthlr.

5 Sgr. 7 Pf. Courant.

Fernere Beiträge werden angenommen.

Posen, den 21. Februar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem muntern Knaben beeindruckt hiermit anzusehen der Apotheker L. Jonas.

Posen, den 21. Februar 1848.

Steckbriefserledigung.

Der unter dem 11ten Januar c. hinter dem polnischen Ueberläufer Joseph Gorecki erlassene Steckbrief ist erledigt.

Posen, den 14. Februar 1848.

Königl. Polizei-Directorium.

Bekanntmachung.

Der Wirth Andreas Jakubczak zu Zychlewo bei Kröben ist durch den Contumacial-Beschluß des unterzeichneten Ober-Landesgerichts vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt worden und es darf ihm daher ferner kein Kredit ertheilt werden.

Posen, den 12. Januar 1848.

Königl. Ober-Landesgericht.

Abtheilung für die Prozeßsachen.

Nothwendiger Verkauf.

Ober-Landesgericht zu Bromberg.

Das im Gnesener Kreise belegene adelige Gut Charzwo, gerichtlich abgeschägt auf 5840 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. soll

am 4ten September 1848 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Die Erben der Justina geborene von Trapezynska, verwitwete von Brzechffa, so wie alle sonstigen unbekannten Real-Präidenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, resp. Real-Präidenten:

- 1) der Samuel Gottfried Fuchs,
 - 2) die Agnes geborene Kempf, verwitwet gewesene von Morkowska, jetzt verchelichte Regierungs-Räthin Krahmer,
 - 3) die Theodor Zupanskiischen Minorennen,
 - 4) die Victoria geborene von Brzechffa, verwitwete von Trapezynska,
 - 5) die Gebrüder Anton Franz und Leo von Brzechffa,
 - 6) der Ludwig von Brzechffa,
 - 7) der Kaufmann Lippmann Seelig,
 - 8) der Nicolaus v. Koszutski,
- werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Der zum Verkauf des im Gnesener Kreise belegenen Ritterguts Gorzykow im Geschäftszimmer des unterzeichneten Ober-Landesgerichts auf den

23ten Februar 1848 Vormittags um 10 Uhr anberaumte Termin ist bei der erfolgten Zurücknahme des Subhastations-Antrages aufgehoben.

Bromberg, den 11. Februar 1848.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Senat.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Bromberg.

Das im Bromberger Kreise an der Berliner Chaussee belegene, zur Herrschaft Slesin gehörige Erbpachts-Vorwerk Minikow, abgeschägt auf 17,551 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 1sten Juli 1848 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Schroda.

Die dem Müller Gottlieb Benjamin Schulz und seiner Ehefrau Beate geborenen Schendel gehörige, zu Jankowo sub Nro. 15. belegene Wirtschaft und Wassermühle, abgeschägt auf 8531 Rthlr. 15 Sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11ten September 1848 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Wittwe Caroline Tewczewska wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Die bevorstehende hiesige Reminisce-Messe nimmt gesetzlich am 13ten März d. J. ihren Anfang, und am vorhergehenden Mittwoch, den 8. März, werden die Buden aufgebaut.

Das Königl. Haupt-Bank-Direktorium wird auch in dieser bevorstehenden Reminisce und in den folgenden Messen bei der Regierungs-Hauptkasse hier selbst ein Bureau halten, um nicht nur Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten zu ertheilen, und deren Anweisungen einzulösen, sondern auch Wechsel auf Berlin und andere inländische Plätze nach den bei der Haupt-Bank bestehenden Grundsätzen und Bedingungen zu discontiren.

Frankfurt a./O., den 15. Februar 1848.

Der Magistrat.

Wir beabsichtigen die Theilung des Nachlasses unseres Vaters Peter von Koszutski, Besitzers von Jankowo, und zeigen dies seinen uns unbekannten Gläubigern an.

Jankowo bei Gnesen, den 1. Januar 1848.

Nestor Koszutski.

Maria Sokolnicka.

Severina Koszutcka.

Pelagia Koszutcka.

Easimir Gr. Sokolnicki,

als Chemann.

Das Dominium Rudki hat bei der Stadt Dobronik ein Wirthshaus nebst Stallung mit Einfaßt zu verkaufen. Auch sind daselbst 200 Morgen Land käuflich Einzel zu überlassen.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, der Polnischen Sprache mächtig, findet als Lehrling sofort ein Unterkommen in der Destillation von

Fridor Bernstein.

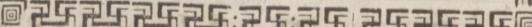
Die Zins-Coupons von dem 4% Posener Pfandbriefe No. 18/2377. Niepart Kreis Kröben über 1000 Rthlr. sind mir für den Zeitraum von Weihachten 1847 ab bis Weihachten 1851 nebst dem dazu gehörigen Zins-Talon, abhanden gekommen. Indem ich das Publikum vor der anderweitigen Annahme dieser Coupons hiermit warne, bemerke ich gleichzeitig, daß die nötigen Maßregeln bereits getroffen worden sind, dieselben anzuhalten, falls sie zur Erhebung der Zinsen präsentiert werden sollten.

Posen, den 19. Februar 1848.

D. G. Vaarth.



In dem neuen Gesinde-Vermischungs-Comptoir Markt No. 8. im Klempner Müllerschen Hause sind für anständige Herrschaften gute Gesinde mit guten Zeugnissen versehen, vorhanden. M. Stammreich.



Wohnungen zu vermieten.

Eine Wohnung im ersten Stock, bestehend aus fünf Zimmern, drei Kabinets, einer Englischen Küche nebst Zubehör; ferner eine Wohnung im zweiten Stock von einer Stube, einem Kabinett, Küche und Dachstube; alle Zimmer neu gemalt und im besten Zustande, sind sogleich oder auch vom 1sten April zu vermieten.

C. Blau,

Breslauerstraße No. 4.

Mühlstraße No. 15. (Sonnenseite) ist von Ostern ab die zweite Etage zu vermieten.

Wasserstr. No. 28. ist der große Pawlow-ski'sche Klempner-Laden vom 1sten April c. ab billig zu vermieten. Näheres Judenstraße No. 5.

Pariser Hüte neuester Façon empfiehlt zu billigen Preisen

S. Kantorowicz jun.

Wilhelmsstraße No. 21. Hôtel de Dresde.

Das Hôtel de Saxe Breslauerstraße No. 15. ist zu verpachten. Die Bedingungen sind beim Eigentümer daselbst zu erfahren.

Das Hotel de Saxe Breslauerstraße No. 15. ist zu verpachten. Die Bedingungen sind beim Eigentümer daselbst zu erfahren.

Meinen sehr geehrten Kunden diene zur Nachricht, wie ich sowohl zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, als auch um die bei kleineren Zusendungen verhältnismäßig höhren Beförderungskosten zu mindern eine Haupt-Besorgungs-Agentur dem

Hrn. Herrmann Moritz in Posen übertragen habe.

Der alljährlich wachsende Verkehr, und das mir durch lange Jahre allseitig erworbene Vertrauen in Betreff der Güte und Dauerhaftigkeit meiner

Natur-Rasenbleiche erspart mir jede weitere Anempfehlung meiner Anstalt und füge ich nur die Anzeige bei, wie sämtliche Waaren, sowohl auf dem Transport als auch während der Bleichzeit von mir gegen Feuersgefahr gesichert sind, auch trage ich die Transportkosten von, als auch bis Posen.

Dessgleichen übernehme ich gern nach wie vor die Habilitation der verschiedenartigsten Gewebe aus den mir hier zugesandten Garnen, als z. B. glatte Leinen und Taschentücher, Schachzw. und Damast-Tischzeuge, Handtücher u. s. w. und werde auch hierbei bemüht sein, das mir bisher geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen.

Greifenberg in Schlesien im Februar.

Carl Traugott Hartmann.

Auf vorstehende Annonce Bezug nehmend empfehle ich mich zur Besorgung von Bleichwaaren mit dem Bemerk, daß ich den H. G. A. Denk in Thorn und Louis Lazarus in Pinne Spezial-Agenturen übertragen habe.

Herrenmann Moritz, Friedrichstraße No. 1. N. S. Auch bin ich Willens in Städten, in denen noch keine Agenturen bestehen, dergleichen zu errichten; hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen an mich wenden.

Keines Roggenbrod für 5 Sgr. 7 Pfund ist zu haben St. Adalbert No. 14.

J. Chrlich. Das Brod ist bezeichnet mit No. 6.

Frische grüne Pomeranzen zu 1 Sgr. 6 Pf., und eingemachte Ananas, das Gläschchen zu 15 Sgr. 25 Sgr. und 1 Rthlr. 10 Sgr. aus Radojewo, sind täglich zu haben Martinistraße No. 78.

Zu dem Carneval-Feste habe ich direkt aus Berlin sehr elegante Masken-Anzüge in großer Auswahl kommen lassen, weshalb ich ein geehrtes Publikum um geneigten Zuspruch bitte. Auch nehme ich alle Arten Bestellungen an.

Meine Masken-Garderobe befindet sich Breslauerstraße No. 40 im Hause des Herrn Raucher.

S. R. Misch.

Beste harte Seife 8 Pf.

für 1 Rthlr., feinstes Halle'sche Weizenstärke à 4 Sgr. das Pfund, wie auch feinstes Doppel-Blau empfiehlt billigst.

M. Wassermann, Wasserstraße No. 1.

Thermometer- und Barometerstand so wie Windrichtung zu Posen, vom 13. bis 19. Februar 1848.

Tag.	Thermometerstand		Wind.
	tiefster	höchster	
13. Febr.	+	1,0°	+
14.	+	2,0°	+
15.	+	3,2°	+
16.	+	2,0°	+
17.	—	1,0°	+
18.	—	0,0°	+
19.	—	1,2°	—
		0,4°	28 - 1,2 SW.